

## Verpflichtungs- und Eigenerklärungen

### 1 Allgemeines

Der Auftragnehmer ist sich bewusst, dass seine falsche Erklärung einen Ausschluss vom weiteren Vergabeverfahren zur Folge hat und sein Unternehmen von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden kann.

### 2 Verpflichtung Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter sich bei der Erfüllung eines Auftrages der Fähigkeiten anderer Unternehmen zu bedienen, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Angebot bezeichnen. Zum Nachweis, dass ihm die erforderlichen Fähigkeiten (Mittel, Kapazitäten) der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen, hat er zu einem durch die Vergabestelle vorgegebenen Zeitpunkt diese Unternehmen zu benennen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Nachunternehmer nur unter der Voraussetzung zu beauftragen, dass jeder Nachunternehmer gleichlautende nachfolgende Verpflichtungserklärungen abgibt.

### 3 Zahlung von Steuern und Abgaben sowie Beiträge zur Sozialversicherung und Berufsgenossenschaft

Der Auftragnehmer erklärt, dass er seinen Verpflichtungen zur Zahlung der Steuern und Abgaben, der Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung sowie der Beiträge zur Berufsgenossenschaft nachgekommen ist.

Die geforderten Bescheinigungen / Nachweise sowie die Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft kann er beibringen, da er alle damit verbundenen Voraussetzungen und Verpflichtungen erfüllt.

### 4 Verstöße nach dem Strafgesetzbuch (StGB)

Der Auftragnehmer bestätigt, dass keine Person, deren Verhalten dem Unternehmen zuzurechnen ist, wegen Verstoßes gegen eine der folgenden Vorschriften rechtskräftig verurteilt worden ist:

1. § 89c (Terrorismusfinanzierung)
2. § 108e (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern)
3. §§ 129, 129a oder 129b (Bildung krimineller Vereinigungen, Bildung terroristischer Vereinigungen, kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland)
4. §§ 232, 233 oder 233a (Menschenhandel, Förderung des Menschenhandels)
5. § 261 (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte)
6. § 263 (Betrug)

7. § 264 (Subventionsbetrug)
8. § 299 (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr)
9. §§ 333 oder 334 (Vorteilsgewährung, Bestechung)
10. Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (IntBestG).

Einem Verstoß gegen diese Vorschriften stehen Verstöße gegen vergleichbare Straftatbestände anderer Staaten gleich.

Ein Verhalten ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn eine Person, die für die Führung der Geschäfte dieses Unternehmens verantwortlich handelt, selbst gehandelt hat oder ein Aufsichts- oder Organisationsverschulden dieser Person im Hinblick auf das Verhalten einer anderen für das Unternehmen handelnden Person vorliegt.

## **5 Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit (SchwarzArbG)/ Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG)/ Wettbewerbsregister**

Der Auftragnehmer erklärt, dass kein Ausschlussgrund nach

- § 21 SchwarzArbG (Ausschluss von öffentlichen Aufträgen) oder
- §§ 21, 23 Abs. 1, 2 AEntG (Ausschluss von der Vergabe öffentlicher Aufträge)
- § 98 c AufenthG
- §§ 19, 21 Abs. 1, 2 MiLoG

infolge einer rechtskräftigen Verurteilung mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten, einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder infolge einer Belegung mit einer Geldbuße von mehr als 2.500,00 EUR wegen illegaler Beschäftigung vorliegt.

Dem Auftragnehmer ist auch kein aktueller Verstoß und kein anstehender Bußgeldbescheid gegen das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) im Hinblick auf genannten Vorschriften bekannt.

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm daher nicht bekannt ist, dass im Wettbewerbsregister eine Eintragung vorliegt, die das Unternehmen bzw. die verantwortlich handelnde(n) Person(en) betreffen. Sollte sein Angebot in die engere Wahl für den Zuschlag kommen, wird die Vergabestelle beim Bundeskartellamt einen aktuellen Auszug aus dem Wettbewerbsregister anfordern.

## **6 Abfrage Terrorismusbekämpfung**

Der Auftragnehmer erklärt, dass ihm nicht bekannt ist, dass in den Sanktionslisten der EG-Antiterrorismusverordnungen (EG) Nr. 2580/2001 und 881/2002 (<https://www.finanz-sanktionsliste.de/fisalis/>) eine Eintragung über ihn vorliegt.

## **7 Einhaltung der Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Auftragnehmer**

Der Auftragnehmer bestätigt den Erhalt der

### **„Hinweise zum Arbeits- und Gesundheitsschutz für Auftragnehmer“**

für die Betriebsgelände, Betriebsanlagen und Baustellen der Berliner Wasserbetriebe.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, diese zu beachten und seine auf den Betriebsgeländen, Betriebsanlagen und Baustellen der Berliner Wasserbetriebe zum Einsatz kommenden Beschäftigten sowie die Beschäftigten, ggf. von ihm beauftragter Unterauftragnehmer, über die Bestimmungen zu informieren, zu unterweisen und auf deren Einhaltung zu achten.

## **8 Einhaltung Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Anerkennung und Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) i.d.F. vom 08.07.2010 (GVBl. S.399 vom 22.07.2010), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes vom 22.04.2020 (GVBl. S. 276 vom 30.04.2020). Insbesondere bezieht sich die Verpflichtung auf die Einhaltung der Bestimmungen aus § 9 Tariftreue und Mindestentlohnung, § 13 Frauenförderung, § 14 Beachtung von Benachteiligungsverboten, Verpflichtung zur Vereinbarung von Vertragsbedingungen über die Einhaltung der Vergabebestimmungen des Abschnitts 3 sowie §§ 15 ff. Kontrolle und Sanktionen BerlAVG. Geeignete Nachweise sind nach Aufforderung zu überlassen.

## **9 Einhaltung ILO-Kernarbeitsnormen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards. Geeignete Nachweise sind nach Aufforderung zu überlassen.

Die Mindeststandards der ILO-Kernarbeitsnormen ergeben sich aus:

- dem Übereinkommen Nr. 29 über Zwangs- oder Pflichtarbeit vom 28. Juni 1930 (BGBl. 1956 II S. 641),
- dem Übereinkommen Nr. 87 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes vom 9. Juli 1948 (BGBl. 1956 II S. 2073),
- dem Übereinkommen Nr. 98 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen vom 1. Juli 1949 (BGBl. 1955 II S. 1123),
- dem Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit vom 29. Juni 1951 (BGBl. 1956 II S. 24),
- dem Übereinkommen Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit vom 25. Juni 1957 (BGBl. 1959 I S. 442),

- dem Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf vom 25. Juni 1958(BGBl. 1961 II S. 98),
- dem Übereinkommen Nr. 138 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung vom 26. Juni 1973(BGBl. 1976 II S. 202) und
- dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291).

## 10 Verpflichtung zur Zahlung bestimmter Mindeststundenentgelte und bestimmter tarifvertraglicher Entgelte

10.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinen für den Auftrag eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern während der Ausführung dieses Auftrags die folgend benannten Mindeststundenentgelte und/oder tarifvertraglichen Entgelte zu zahlen:

10.1.1. Mindestens die Entgelte einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, § 7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden.

10.1.2. Unabhängig vom Sitz des Betriebes und vom Ort der Erbringung der Arbeitsleistung mindestens die Entlohnung (einschließlich der Überstundensätze) nach den Regelungen des Tarifvertrags, der im Land Berlin auf das entsprechende Gewerbe anwendbar ist; im Einzelnen werden die in der Anlage zu diesen Vertragsbedingungen (Ergänzungsblatt zur Verpflichtungs- und Eigenerklärung) aufgeführten Entlohnungsregelungen der beigefügten „Tarifbroschüre(n) zum tariftreuepflichtigen Entgelt“ vereinbart (**Hinweis:** *Sofern den Vergabeunterlagen kein Ergänzungsblatt zur Verpflichtungs- und Eigenerklärung und keine Tarifbroschüre(n) beigefügt sind, findet dieser Punkt 10.1.2 keine Anwendung*).

10.1.3. Mindestens das Mindestentgelt je Zeitzunde in Höhe von 13,69 Euro brutto zu entrichten, ausgenommen sind Auszubildende.

10.1.4. Treffen den Auftragnehmer mehr als nur eine dieser Verpflichtungen nach 10.1.1, 10.1.2 und 10.1.3, so ist die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer günstigste Regelung maßgeblich.

10.1.5. Die Verpflichtungen bestehen nicht, soweit die Leistungen im Ausland erbracht werden.

- 10.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Übertragung der Verpflichtung auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette folgendermaßen:
- 10.2.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtung nach der vorstehenden Nr. 10.1 zu verpflichten.
  - 10.2.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 10.2.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Vorgaben für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
  - 10.2.3. Ein Unterauftragnehmer ist zur Einhaltung der Vereinbarungen nicht zu verpflichten, wenn
    - 10.2.3.1. der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ist,
    - 10.2.3.2. der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
    - 10.2.3.3. der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
  - 10.2.4. Der Auftragnehmer hat über die Übertragung der Verpflichtung nach 10.2.1 und 10.2.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 10.2.3 auf Anforderung einen Nachweis zu erbringen.
  - 10.2.5. Verstößt ein Unterauftragnehmer gegen seine nach 10.2.1 und 10.2.2 vereinbarten Verpflichtungen nach 10.1, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.

## **11 Einhaltung Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt (VwVBU)**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Anforderungen aus der VwVBU (Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen) in der aktuell gültigen Fassung für unsere Produkte im Rahmen der Zuschlagsfähigkeit.

## **12 Verhaltenskodex**

Der Auftragnehmer bestätigt den Erhalt des „Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion“ sowie die dazu gehörenden „Besonderen Vertragsbedingungen zur Einhaltung

des Verhaltenskodex für Geschäftspartner in Lieferantenfunktion“ und verpflichtet sich, diese stets einzuhalten.

### **13 Hinweise zum Diskriminierungsverbot**

Der Auftragnehmer bestätigt den Erhalt der „Hinweise für Vertragspartner der Berliner Wasserbetriebe zum Diskriminierungsverbot“ (Hinweise\_Diskriminierungsverbot.pdf) und verpflichtet sich, diese stets einzuhalten.

### **14 Russland-Sanktionen**

Der Auftragnehmer gibt die Eigenerklärung zu Art. 5k Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 08-04-2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren, ab und verpflichtet sich, diese während der Vertragslaufzeit einzuhalten.

### **15 EIB- Integritätsprüfungsklausel**

Der Auftragnehmer hat die Berliner Wasserbetriebe unverzüglich über substantiierte und ernst gemeinte Anschuldigungen, Beschwerden oder Erkenntnisse in Bezug auf Straftaten (wie unten definiert) zu informieren. Er hat Bücher und Aufzeichnungen betreffend sämtliche finanziellen Transaktionen, Ausgaben und Einnahmen in Bezug auf den Auftrag zu führen und er berechtigt die Berliner Wasserbetriebe oder eine durch die Berliner Wasserbetriebe zu benennende Dritte Person im Hinblick auf eine angebliche Straftat (wie unten definiert), diese Bücher und Aufzeichnungen zu prüfen und Kopien der betreffenden Dokumente anzufertigen, soweit gesetzlich zulässig, und an sich zu nehmen.

„Straftat“ bezeichnet jede der folgenden Straftaten in den folgenden Zusammenhängen: Bestechlichkeit, Bestechung, Betrug und jede mit den vorgenannten Fällen in Zusammenhang stehende Nötigung, Begünstigung oder Strafvereitelung sowie Finanzierung des Terrorismus und der Geldwäsche.

### **16 Datenschutzklausel/Geheimhaltung**

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und Erfüllung dieses Vertrages betraut sind, die geltenden datenschutzrechtlichen Vorgaben, insbesondere die der EU-Datenschutzgrundverordnung einhalten sowie alle aus dem Bereich der BWB erlangten Informationen oder Unterlagen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse oder als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen oder Unterlagen der BWB vertraulich behandelt. Dazu gehört insbesondere, dass

- der mit Informationen und Unterlagen betraute Personenkreis schriftlich auf die Vertraulichkeit verpflichtet ist und regelmäßig auf die datenschutzrechtlichen Vorschriften unterwiesen wird,
- Inhalte dieses Vertrages und Daten die im Rahmen dieses Vertrages verarbeitet werden - insbesondere Kontaktdaten – zuverlässig gegenüber unberechtigten Zugriffen geschützt und nicht an Dritte weitergegeben werden,
- dem verschlüsselten elektronischen Datenaustausch (Portallösung) Vorrang gegeben wird und der unverschlüsselte elektronische Datenaustausch (E-Mail) auf das notwendige Maß reduziert wird.

Die Einhaltung der Verpflichtung ist auf Verlangen nachzuweisen. Die datenschutzrechtlichen Vorgaben können durch einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung konkretisiert werden. Es wird vom Auftragnehmer erwartet, dass die technischen Informationssysteme ausreichend gegen Cybergefahren gesichert sind und die üblichen Standards eingehalten werden. Die Berliner Wasserbetriebe empfehlen ein zertifiziertes Informationssicherheitsmanagementsystem nach DIN EN ISO 27001.

## **17 Lieferungen und Leistungen**

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass

- sein Unternehmen gewerberechtlich ordnungsgemäß angemeldet ist, bzw. entsprechende gewerberechtliche Erlaubnisse erteilt wurden,
- sein Unternehmen im entsprechenden Register eingetragen ist, sofern dies gesetzlich vorgeschrieben ist,
- eine Betriebshaftpflichtversicherung abgeschlossen wurde,
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen entsprechend zertifiziert bzw. qualifiziert sind und etwaige gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen,
- die für die Ausführung der Leistung vorgesehenen Personen alle notwendigen gesetzlichen Sicherheitsvorschriften (insbesondere Arbeitsschutzgesetz, Arbeitssicherheitsgesetz einschließlich der dazugehörigen Rechtsverordnungen, insbesondere Arbeitsstätten-, Druckluft-, Gefahrstoff-, Betriebssicherheits-, PSA-Benutzungs-, Lastenhandhabungsverordnung) und die Sicherheitsvorschriften der Berufsgenossenschaften einhalten.

Der Auftragnehmer erklärt sein Einverständnis, dass der Auftraggeber die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch Stichproben am Ort der Leistung sowie anhand von vorzulegenden Belegen prüfen kann. Die Belege müssen mindestens enthalten:

- die Namen der für die Auftragserfüllung eingesetzten gewerblichen Arbeitnehmer,
- die im Rahmen der Auftragserfüllung im Monat der Stichprobe geleisteten Arbeitsstunden sowie
- die an die gewerblichen Arbeitnehmer gezahlten Brutto-Stundenlöhne ohne Zuschläge.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Löhne und Gehälter - auch ausländischer Beschäftigter, sofern diese die Leistung innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen - mindestens monatlich über Gehaltskonten zu überweisen und vollständige, prüffähige, deutschsprachige Unterlagen über die Beschäftigungsverhältnisse im Unternehmen bereitzuhalten und auf Anforderung dem Auftraggeber vorzulegen.

## **18 Bauleistungen (VOB/B)**

Der Auftragnehmer erklärt, dass er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllt.

Zur Ausführung der Leistung erklärt er, dass er nach § 4 Nr. 8 VOB/B die Leistung im eigenen Betrieb oder im Betrieb der Unternehmen ausführt, die er im Verzeichnis der Nachunternehmer benannt hat. Der Auftragnehmer wird diese Leistungen nur zu den gleichen vertraglichen Bedingungen an Nachunternehmer übertragen.

Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebotes davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.

Der Auftragnehmer hat vor der beabsichtigten Übertragung Art und Umfang der Leistungen sowie Name, Anschrift und Berufsgenossenschaft (einschließlich Mitgliedsnummer) des hierfür vorgesehenen Nachunternehmers in Textform bekannt zu geben.

Sollen Leistungen, die Nachunternehmern übertragen wurden, weiter vergeben werden, ist dies dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vor der beabsichtigten Übertragung in Textform bekannt zu geben. Die entspr. Nachweise bzw. Angaben, etc. gelten entsprechend.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass nach Vertragsabschluss nur in begründeten Ausnahmefällen mit einer Zustimmung zur Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer zu rechnen ist.

Soweit eine Übertragung von Leistungen an Nachunternehmer unumgänglich ist, bemüht sich der Auftragnehmer Unter- und Zulieferaufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie es mit der vertraglichen Leistung vereinbar ist.

Der Auftragnehmer bestätigt, dass er keine unzutreffenden Erklärungen in Bezug auf seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit oder Zuverlässigkeit (Eignung) abgegeben oder diese Auskünfte unberechtigt nicht erteilt hat.